



...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...  
...



N. 19.

Von hochflüchtigen  
Pünktlichen und  
in die vornehmsten  
Ehren Aug. 1709. Maj.  
H. Key  
zu versetzen.

angeb. 1  
18

**D**es **A**ller-

**D**urchlauchtigsten /  
**G**roßmächtigsten Fürsten und  
**H**errn / **H**errn **F**riedrich  
**A**ugusti / Königs / Herzogens zu  
Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / Engern  
und Westphalen / des heiligen Römischen  
Reichs Erb-Marschalls und Churfür-  
stens / Land-Gravens in Thüringen /  
Marggravens zu Meissen / auch Ober-  
und Nieder-Lausitz / Burggravens zu  
Magdeburg / Befürsteten Gravens zu  
Henneberg / Gravens zu der Mark / Ka-  
vensberg und Barby / Herrns zu Ka-  
venstein / **z**. Bestalter Rath und Ampts-  
Hauptmann zu Budislin /

**I**ch Caspar Christoph von Rostitz /  
auff Leichnamb und Piska / **z**. Entbiethe de-  
nen Hoch- und Wohlgebohrnen / Ehrwürdigen /  
Hoch-

104

Hoch- und Wohl-Edlen / Bestrengen und Bes-  
sten / auch Edlen und Ehrenvesten / Brassen /  
Herren / Prælaten / und Denen vonder Ritter-  
und Landschaft dieses Marggraffthums Ober-  
Lausitz / so wohl Denen Erbaren und Wohlweisen /  
Bürgermeistern und Rathmannen derer Städ-  
te daselbst / meine willig- und freundliche Dienst-  
günstig und geneigte Willfahung in allen guten  
bevorn; und gebe solchem nach Denenselbten und  
Euch hiermit zuvernehmen / es wird auch bereit  
bekandt seyn / was maßen allerhöchste Ihre  
Königl. Majest. in Dero alten Erb-Landen in  
Anno 1706. ein gewisses Mandat wieder die  
jenigen / welchen auff Ihre Pflicht / Geld und  
andere Einnahmen von Ihrer Königl. Majest.  
oder Dero Valallen und Unter-Obri-  
keiten anvertrauet worden / aber Untreu / Un-  
terschlag und Dieberey verüben / publiciren  
lassen / auch unterm dato Dresden / den 7. Maji  
lauffenden Jahres / allergnädigst anbefohlen  
und beygefüget / welcher gestalt dies hohe Königl.  
Mandat des halber / dem herkommen gemäs auch  
in diesen Marggraffthumb publiciret werden  
solle / und lautet selbiges / wie folget :

**W**ir **F**riedrich  
**A**ugustus / von  
Gottes Gnaden König / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve / Berg / En-  
gern

gern und Westphalen/ des Heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst/ Landgraff in Thüringen/ Marggraff zu Meissen/ auch Ober- und Nider-Lausitz/ Burggraff zu Magdeburg/ Befürsteter Bruff zu Henneberg/ Bruff zu der Mark/ Ravensberg und Barby/ Herr zu Ravenstein ꝛ. Thun hiermit kund und zu wissen/ welcher gestalt wir bis anhero mit ungnädigsten Mißfallen wahrgenommen/ wie von denen/ welchen auf ihre Pflicht Geld oder andere Einnahmen anvertrauet/ viel und grosse Untreue/ Unterschlag und Dieberey/ so sich offters auff viel tausend belausen/ verübet. Nachdem nun solches gutentheils daher rühret/ daß/ wenn die bößliche Entwendung am anvertrauten Guthe begangen/ man im Erkennen und Sprechen allzugelinde gewesen/ darüber weih die wenigsten mit der wohlverdienten Straffe belegt worden/ geschehen/ daß andere zu gleichmäßiger Dieberey und Leichtfertigkeit/ verleitet worden; Als haben wir hierwieder gemessene und deutliche Verfügung/ zu treffen/ vor nöthig befunden. Setzen/ordnen und wollen diesennach/ daß/ wenn in Zukunft/ ein beambter Steuer-oder Accis-Einnehmer/ Cassirer/ Schösser/ Verwalter/ Voigt/ Vorsteher/ Gleits

(2

Gleits

F. 17

Gleitzmann/ Baumeister/ Bauschreiber/ Zöll-  
ner/ Förster oder ein jedlicher so zu einem Amte  
und gewisser Berrichtung/bey welcher er von un-  
fern/ oder eines andern wegen/ Geld/ Korn/ Holz  
Getrände und anderes einzunehmen/ zu verwah-  
ren/ oder zu administriren hat / verordnet / und  
des halber in Pflicht genommen/ er habi Namen  
wie er wolle/ von dem ihm anvertrauten / es sey  
Geld oder was anders/ etwas unterschlagen/von  
denen Leuten mehr an Zinsen/ Schulden/ Lehn-  
wahr und dergleichen / einnehmen / dann er be-  
rechnet/ im Verkaufsen und Kauffen / verleihen  
und ausmessen/ unrechten und falschen Scheffel  
und Maas gebrauchen/ Holz/ Getrände und der-  
gleichen verkauffen/ nicht einbringen/ oder anders  
mehr veruntrauen/ und solches alles in seinen eig-  
nen Nutz anwenden / oder verschwenden und  
durchbringen/ oder sonst dergleichen Betrug/ es  
geschehe auff Maas und Weise / wie es immer  
wolle/ verüben würde / so uns/ denen Untertha-  
nen oder anderen Leuthen zum Nachtheil und  
Schaden gereichete/ der/ oder dieselben/ ohne An-  
sehung der Person unnachbleiblich mit denen hie-  
nechst gesetzten Strassen zu belegen / und solche  
würcklich an ihnen zu vollstrecken: Nehmlich/ das  
wann die Summa des veruntraueten / unter-  
schlagenen/ und in des Einnehmers Nutzen ver-  
wendeten oder durchgebrachten Guthes / auff  
100. Meißnische Gulden/ Münze/ oder drüber/  
sich beträget/ derselbe mit dem Strange vom Le-  
ben

ben zum Tode bestraffet; Da aber selbige bis 50.  
oder drüber/ jedoch nicht auf 100. GULDEN anstei-  
ge / mit Staupen Schlägen des Landes ewig;  
Dann/wenn sie unter 50. jedoch über 30. GULDEN  
wäre/ ohne Leibes-Straffe/ gleichfalls auf ewig;  
Im Fall sie aber unter 30. jedoch über 20. GUL-  
DEN auf zehn Jahr; Endlich/ wann sie unter 20.  
gleichwohl über 10. GULDEN auf fünf Jahr / des  
Landes öffentlich verwiesen / und da sie unter 10.  
GULDEN mit Gefängniß/ so/ wie auch der Stau-  
penschlag/ oder Landes Verweisung / es sey die-  
selbe auff ewig/ oder zeitlich erkandt/ ohne unsere  
ausdrückliche Einwilligung / in keine Geld-  
Buße zu verwandeln / beleet; Und bey  
diesen Straffen ingesammt / und dergestalt  
ebenmäßig / da es zum Strange kommt / kein  
Unterscheid / ob der Treulose meinendige Ein-  
nehmer / Administrator und Diener / den  
Diebstahl restituiren könnte oder nicht/ gemacht/  
wohl aber/ wenn er auch am Leben gestraffet/ oder  
zur Staupen geschlagen / und so viel in seinem  
Vermögen vorhanden/ daß unsere Casen / oder  
die Privati, so bestohlen worden / ihre Wieder-  
Bergnügung erlangen können / daraus völlige  
Erstattung gethan werden/ und dann ferner die  
Ausflucht/ daß der meinendige Einnehmer/ bey  
verübter Untreue / das Entwendete wieder zu  
ersehen/ des beständigen Vorsatzes gewesen/ nie-  
mand / wenn Er auch solches eyndlich / oder in der  
Tortur erhalten wolte / zustatten kommen soll;  
Wie

Wie denn gleichfalls keiner / auch in dem  
Fall / da das untergeschlagene unter 50. fl.  
wäre / durch doppelte oder zweyfältige Erse-  
zung / von der geordneten Straffe sich befre-  
en mag.

Damit auch wegen der Münze / und nach  
welchem Fuß solche zurechnen / kein Zweifel er-  
reget werde / so wollen Wir hierunter keine an-  
dere Münze / als wie sie in Unsern Landen jedes  
mahl üblich / und diesem nach keinesweges den  
alten Reichs Fuß verstanden haben. Wornach  
sich also Unsere Rechts Collegia im Erkennen  
und Sprechen / wie nicht weniger alle die jeni-  
gen / so mit Gerichten beliehen / bey Verlust der-  
selben / zuachten / und im geringsten nicht da-  
von abzuweichen haben.

Damit auch Niemand auf die Bedanken  
gerathen möge / ob wären / durch diese neue Ver-  
ordnung / alle bisherige / oder vor geraumer Zeit  
an anvertrauetem Guthe begangenē Verbrechen  
gleichsam aboliret und abgethan / welches aber  
Unsere Meinung durchaus nicht ist ; So ist  
hiermit Unser Wille und Befehl / daß wieder  
alle die jenigen / so hiebevorn / oder bisanhero hier-  
unter mißgehandelt / ohne allen Zeit Verlust in-  
quiriret / und welcher gestalt Sie zu bestraffen /  
rechtlich Erkantnis eingehohlet / von nun an  
aber anders nicht / als gegenwärtiger Unserer  
Verordnung allenthalben unverbrüchlich nach-  
gegangen werden solle.

Ur:



Werkündlich mit Unserm Königlichem Chur-  
Secret besiegelt / und geben zu Dresden / am 17.  
Julii, Anno 1706.

AUGUSTUS REX.



Handwritten text, likely a signature or date, appearing as a faint watermark or bleed-through from the reverse side of the page. The text is difficult to decipher but appears to be in a cursive script.

Handwritten signature or mark in the bottom right corner of the page.

Alldieweiln dann sothanen Hohen Königlichem Befehl und Mandat in Pflicht verbundensten Gehorsamb nach zugehen / und daher zu dem Druck befördert worden ist.

Als ist in Nahmen Allerhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. Meines Allergnädigsten Herrns / tragenden Ambs wegen hiermit mein Ermahnen und Befehl: daß Dieseben und Ihr dieses Königliche und Churfürstliche Mandat, unverzüglich nach beschehener Insinuation, gewöhnlichen anschlagen / und hierdurch zu Jedermanns Wissenschafft gelangen lassen / künfftig auch selbigen nachgehen und nachleben lassen / auch bey ereignenden Fällen / wieder die Verbrecher zur Execution bringen. Wolte ich Denen selbst und Euch nicht verhalten / und bin Ihnen zu angenehmen Diensten willig mit persönlicher Billfahung wohlgeneigt.

Geben auff dem Churfürstl. Sächs. Schloß zu Budislin am ... Anno 1709.



*Luzger*  
*1709*  
*1709*

*Briedersdorf*

2001/S12/m035/P3

SLUB Dresden



3 2202306

[R.57]

1B 8846

